

Auszug

aus dem aktuellen Regel-Leitfaden IVW Auflagenkontrolle

5.4. Besondere Angebotsformen

Die Erlösabstimmung dient der Verifizierung der verkauften Auflage, rubriziert wird nach den in den jeweiligen Angeboten festgelegten und vom Verlag berechneten Preisen. Bei den nachfolgend beschriebenen Vertriebs- und Absatzkanälen in Verbindung mit den dortigen Angebotskonstellationen können diese grundsätzlichen Kriterien jedoch nur bedingt herangezogen werden.

Wenn bei digitalem Pressevertrieb über Drittanbieter/Plattformbetreiber keine festen Einzelverkaufspreise je Titel vorliegen, werden diese stattdessen nach der konkreten Erlösverteilung ermittelt. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob ein Exemplar einer Ausgabe eines Titels in einer Meldung berücksichtigt werden kann. Die Erlösverteilung kann dazu führen, dass der rechnerisch ermittelte Preis für eine Ausgabe variiert.

Bevor eine Meldung von ePaper-Exemplaren aus nachstehenden Presse-Angeboten erfolgen kann, ist die IVW vom Verlag über diese geplante Meldung zu informieren. Sie stellt fest, ob ePaper-Verkäufe eines Titels über die vom Verlag benannten Plattformen grundsätzlich melde- und prüffähig sind und erst nach Zustimmung kann der Verlag diese ePaper-Exemplare melden. Die Zustimmung ist für jeden Titel gesondert einzuholen.

Es können nur ePaper-Exemplare gemeldet werden, die im Meldezeitraum erschienen sind und in diesem Zeitraum geöffnet bzw. heruntergeladen wurden. Dies wirkt sich auf am Ende des Berichtszeitraumes erscheinende Ausgaben aus, da sie im Quartal nur für einen kürzeren Zeitraum genutzt werden können. Darüber hinaus müssen die Ausgaben einem einzelnen registrierten Bezieher, der über ein kostenpflichtiges Zugangsrecht verfügen muss, zuzuordnen sein. Bezieher dürfen unabhängig von der Anzahl der genutzten Endgeräte nur einmal je Ausgabe berücksichtigt werden. ePaper, die im Rahmen von Kooperationen mit Hotels, Verkehrsgesellschaften etc. über solche Presse-Angebote vertrieben werden, fallen nicht unter die folgenden Regelungen.

5.4.1. Flatrate-Angebote

Ein Flatrate-Angebot im Sinne der IVW liegt vor, wenn einem Bezieher für einen festen Monatspreis eine unbegrenzte Anzahl an ePaper-Titeln zur Verfügung gestellt wird.

Für die Berücksichtigung von ePaper-Exemplaren aus Flatrate-Angeboten gelten neben den Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben folgende Regelungen:

Meldung & Rubrizierung

Grundlage für die Rubrizierung der Ausgabe eines Titels, die innerhalb eines Flatrate-Angebots gelesen wurde, ist der entsprechende individuelle Verlagsserlös. Dieser individuelle Verlagsserlös kann über einen Faktor zu einem Einzelverkaufspreis der entsprechenden Ausgabe umgerechnet werden. Der Faktor für diese Berechnung ergibt sich folgendermaßen:

$$\frac{\text{Flatrate-Angebotspreis Brutto}}{(\text{Flatrate-Angebotspreis Brutto} - \text{Mehrwertsteuer} - \text{Dienstleisterprovision})}$$

Beispiele:

Beträgt die Dienstleisterprovision 30 % und erhält der Verlag daher 70 % der Erlöse, ist der Faktor 1,7 anzuwenden. Beträgt die Dienstleisterprovision 20 %, ist der Faktor 1,49 heranzuziehen, bei 40 % der Faktor 1,98.

Für die Meldung ist die Anzahl der Bezieher zu ermitteln, deren Erlös für eine im Meldequartal erschienene Ausgabe zwischen 10 % und < 50 % bzw. deren Erlös für eine im Meldequartal erschienene Ausgabe ab 50 % des Preises der

gedruckten Ausgabe liegt. Nur diese Anzahl der Bezieher ist je Auflagenkategorie (zwischen 10 % und < 50 % = Sonstiger Verkauf, ab 50 % = Einzelverkauf) über alle im Quartal erschienenen Ausgaben zu summieren und durch die Anzahl der Ausgaben zu dividieren.

Unterhalb von 10 % kann keine Meldung von ePaper-Exemplaren erfolgen; es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, bei Erreichen der Preisgrenze von mindestens einem Cent je Tag des Erscheinungsintervalls den Verkauf im Meldeverfahren Paid Content zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass ein ePaper eines Titels nicht gleichzeitig in der Auflagenkontrolle und im Meldeverfahren Paid Content gemeldet werden kann.

Prüfung

Zur Prüfung der Exemplare, die über Flatrate-Angebote abgegeben wurden, sind die Vertragsunterlagen, die Verkaufsberichte (Reporting) und die Abrechnung des Flatrate-Anbieters vorzulegen.

Aus den Verkaufsberichten müssen für jeden einzelnen Bezieher die geöffneten bzw. heruntergeladenen Ausgaben und der jeweilige an den Verlag gezahlte Erlös zu entnehmen sein.

Aus der Abrechnung muss hervorgehen, wie viel Erlös für welche Ausgabe erzielt worden ist; dabei muss eine Trennung von Einzel- und Mehrfachbeziehern (z.B. Hotels, Verkehrsgesellschaften) erfolgen. Ausgaben-unabhängige Erlöse müssen ebenso gesondert aufgeführt sein.

Berichtswesen und Abrechnung sollten monatlich erfolgen, um eine Meldung im Paid Content-Verfahren zu ermöglichen.

Eindeutige Identifikation des ePaper Beziehers:

Für die eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers ist es ausreichend, wenn ihm zweifelsfrei eine bestimmte, in der Meldung berücksichtigte Ausgabe zuzuordnen ist. Als Nachweis dient insbesondere eine nutzerseitige Aktivität wie zum Beispiel der Download oder das Öffnen der gemeldeten Ausgabe.

Zusammengefasst sind für die Meldung, Rubrizierung und Prüfung folgende Informationen nötig:

- eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers
- durch die zahlenden Bezieher tatsächlich erfolgten Nutzungsvorgänge
- erschienene Ausgaben eines Titels im Berichtszeitraum
- abgerechneter & gebuchter Erlös